

Tagesordnung der 6. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 31.08.2021, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Wahl eines neuen Mitgliedes für den LandesSportBund NRW e. V. im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg
2. Vertretung des Kreises Heinsberg in der Gesellschaftsversammlung der Campus Transfer Management GmbH (CTM GmbH)
3. Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020
4. Trennung des investiven Schulbudgets in ein zentrales IT-Budget und ein "sonstiges" Schulbudget
Anpassung der Berechnungsgrundlagen des "sonstigen" Schulbudgets (ohne IT)
5. Sonderausgaben im Bereich des zentralen IT-Budgets
6. Teilfortschreibung 2021 des Rettungsdienstbedarfsplans 2020
7. Einrichtung einer Fachberatungsstelle zur Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg
8. Entfristung der Beschäftigungsverhältnisse der Schulsozialarbeiter/innen an kreiseigenen Schulen
9. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 16.07.2021 betreffend " Elternbeitragsatzung"
10. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Finanzielle Unterstützung für medizinische Masken für Schüler*innen"
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigung einer Dienstreise
14. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur "Vergabe zur Erneuerung der Hardware der Leitstelle des Kreises Heinsberg in Erkelenz"
15. Gründung der Campus Transfer Management GmbH (CTM GmbH)

16. Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH
hier: Erweiterung der NEW Kommunalholding GmbH durch Aufnahme der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich (SEG) sowie Einbringung von ENNI-Anteilen und von Netzgesellschaftsanteilen der Westenergie AG in die NEW AG im Rahmen der Wachstumspartnerschaft
17. Neubauvorhaben für den Rettungsdienst und Teile der Kreiseinheiten für Feuer- und Katastrophenschutz in Hückelhoven
18. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Geilenkirchen für naturschutzfachliche Zwecke
19. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Tüddern für naturschutzfachliche Zwecke (1)
20. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Tüddern für naturschutzfachliche Zwecke (2)
21. Bericht der Verwaltung
22. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 31.08.2021

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

**TOP 4: Trennung des investiven Schulbudgets in ein zentrales IT-Budget und ein "sonstiges" Schulbudget
Anpassung der Berechnungsgrundlagen des "sonstigen" Schulbudgets (ohne IT)**

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Sonderausgaben im Bereich des zentralen IT-Budgets

Abstimmungsergebnis im Schulausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Teilfortschreibung 2021 des Rettungsdienstbedarfsplans 2020

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen:
einstimmig beschlossen

TOP 7: Einrichtung einer Fachberatungsstelle zur Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

TOP 8: Entfristung der Beschäftigungsverhältnisse der Schulsozialarbeiter/innen an kreiseigenen Schulen

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

TOP 9: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 16.07.2021 betreffend " Elternbeitragssatzung"

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: mehrheitlich bei 1 Ja-Stimme abgelehnt

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0152/2021

Wahl eines neuen Mitgliedes für den LandesSportBund NRW e. V. im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:

31.08.2021	Kreisausschuss
14.09.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach [§ 70 des Landesnaturschutzgesetzes](#) (LNatSchG) werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes.

Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU)
- je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)
- einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e. V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Vereinigungen der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e. V. und

- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Die Mitglieder des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde werden auf Vorschlag der oben aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat nicht angehören.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 Herrn Detlef Perrey als Nachfolger für Herrn Karl Dohmen als ordentliches Mitglied für den LandesSportBund NRW e. V. gewählt.

Herr Perrey wurde vom LandesSportBund NRW e. V. für die Wahl als Beiratsmitglied vorgeschlagen – jedoch hat der LandesSportBund NRW e. V. Herrn Perrey nicht darüber informiert. Infolgedessen sowie aus persönlichen Gründen hat Herr Perrey mit Schreiben vom 26.06.2021 die Wahl nicht angenommen.

Für den immer noch vakanten Sitz des ordentlichen Mitglieds im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde wird folgende Person zur Wahl vorgeschlagen:

1. Heino Hamel, Neustraße 7, 52525 Heinsberg

Der KreisSportBund Heinsberg e. V. erklärt vorab mit E-Mail vom 12.07.2021, dass Herr Hamel für die Tätigkeit beim Naturschutzbeirat zur Verfügung stehe und das Amt auch wahrnehmen werde.

Als Stellvertreter bleibt Herr Daniel Rosenkranz im Beirat.

Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß [§ 35 Abs. 2 Kreisordnung](#) (KrO NRW) statt.

Beschlussvorschlag:

Dem Wahlvorschlag wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0182/2021

Vertretung des Kreises Heinsberg in der Gesellschaftsversammlung der Campus Transfer Management GmbH (CTM GmbH)

Beratungsfolge:

31.08.2021 Kreisausschuss

14.09.2021 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zur „Gründung der Campus Transfer Management GmbH (CTM GmbH)“, zu der ausführliche Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung verfügbar sind, werden Landrat Stephan Pusch und als dessen Vertretung Allg. Vertreter Philipp Schneider als Vertreter in der Gesellschaftsversammlung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Stimmberechtigter Vertreter in der Gesellschaftsversammlung der Campus Transfer Management GmbH (CTM GmbH) wird Landrat Stephan Pusch. Als dessen Vertreter wird Allg. Vertreter Philipp Schneider entsendet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0145/2021/1

Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge:	
29.06.2021	Finanzausschuss
31.08.2021	Kreisausschuss
14.09.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden ([§ 116 a GO NRW](#)). Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg „*von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlusstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlusstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:*

1. *die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,*
2. *die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,*
3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“*

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2018: 451.156.019 €,
2019: 511.338.037 €.

Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2018: 59.003.848 € zu 329.802.945 € = 17,89 %,
2019: 63.172.103 € zu 339.772.014 € = 18,57 %.

Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2018: 91.403.371 € zu 405.924.029 € = 22,49 %,
2019: 99.074.002 € zu 412.264.035 € = 23,98 %.

Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.

Für die Verzichtserklärung 2020 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2020 und 2019 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss 2020 des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden Werte aus den Jahren 2018 und 2019 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2020 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Aufgrund der nun vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2019 haben sich die Annahmen zur letztjährigen Verzichtserklärung für das Jahr 2019 insgesamt bestätigt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2020 liegen nach alledem ebenfalls vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW festgelegten Frist zu entscheiden (bis zum 30.09.2021). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2020 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß § [117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses weiterhin zu begrüßen.

Beschlussvorschlag:

Auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2020 wird vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2020 verzichtet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0155/2021

**Trennung des investiven Schulbudgets in ein zentrales IT-Budget und ein "sonstiges" Schulbudget
Anpassung der Berechnungsgrundlagen des "sonstigen" Schulbudgets (ohne IT)**

Beratungsfolge:	
09.08.2021	Schulausschuss
31.08.2021	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	
	ca. 360.000 € jährlich
Leitbildrelevanz:	
	05.
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Die investiven Mittel der Schulen in Kreisträgerschaft werden seit 1998 anhand einer Pro-Kopf-Pauschale je Schüler/-in lediglich mit einer Differenzierung in der Höhe des Pauschalbetrages (BKs: 52,00 € je Schüler/-in, KGH und Förderschulen: 41,00 € je Schüler/-in) sowie eines „Sockelzuschlags“ für die Förderschulen in Höhe von jeweils 10.000,00 € errechnet. Diese Berechnung wird den kreiseigenen Schulen mit ihren unterschiedlichen Bedarfen aus heutiger Sicht nicht mehr gerecht.

Um die IT-Ausstattung der Schulen besser steuern und Synergieeffekte nutzen zu können, ist seitens der Verwaltung in Abstimmung mit den Schulleitungen zudem beabsichtigt, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 das investive Schulbudget in ein zentrales IT-Budget, welches von der Stabsstelle Digitalisierung des Kreises bewirtschaftet wird, und ein „sonstiges“ Schulbudget zu trennen. Da aus den Schulbudgets bisher auch IT-Beschaffungen durch die Schulen getätigt werden, diese aber ab dem Jahr 2022 zentral über die Stabsstelle Digitalisierung abgewickelt werden sollen, muss folglich das bisherige Schulbudget um einen IT-Anteil reduziert werden und eine Zentralisierung der Mittel hierfür beim Kreis erfolgen.

In Abstimmung mit den Schulleitungen wurde vor diesem Hintergrund in einem ersten Schritt der Anteil ermittelt, um welchen die bisherigen investiven Schulbudgets mit Blick auf die Zentralisierung des IT-Budgets bei der Stabsstelle Digitalisierung ab dem Haushaltsjahr 2022 zu kürzen sind.

Um den schulspezifischen Besonderheiten der unterschiedlichen Schulen in Trägerschaft des Kreises besser Rechnung zu tragen, soll der auf diese Weise ermittelte Gesamtbetrag („sonstiges“ Schulbudget ohne IT) in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Modellrechnung nach einem differenzierten System neu auf die Schulen verteilt werden. Anhand der auf diese Weise ermittelten Berechnungsmethode soll das „sonstige“ Schulbudget (ohne IT) ab dem Haushaltsjahr 2022 berechnet werden.

1. Kürzung des Schulbudgets um einen IT-Anteil

Die Höhe der investiven Schulbudgets wurde im Jahr 1998 vom Kreistag beschlossen und seitdem (mit Ausnahme der Sockelbeträge) nicht mehr angepasst. Allein die Inflationsrate von 1998 bis 2020 liegt bei rund 35 %

Schulspezifisch sind weitere Besonderheiten zu beachten:

Mit Blick auf die Berufskollegs darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Technik auch außerhalb des IT-Bereichs weiterentwickelt (hat). Dies führt - z. B. mit Blick auf das Vor- und Instandhalten eines den heutigen Ausbildungsanforderungen gerecht werdenden Maschinenparks - zu deutlich steigenden Kosten einzelner Bildungsgänge.

Bezüglich des KGH ist festzustellen, dass dem Umstand, dass dieses zur Ganztagschule wurde, im Rahmen der Mittelverteilung bislang nicht Rechnung getragen wurde, worauf in der Vergangenheit seitens der Schulleitung mehrfach hingewiesen wurde.

Den Förderschulen sind größere Anschaffungen angesichts der geringen Schülerzahlen ohnehin nur eingeschränkt möglich. Bei der Jakob-Muth-Schule kommt erschwerend hinzu, dass zwei Schulstandorte unterhalten werden (müssen).

Es ist erklärtes Ziel des Kreises Heinsberg, Schülerinnen und Schüler im Kreis auf hohem Qualitätsniveau und individuell den persönlichen Fähigkeiten entsprechend auszubilden und ihnen somit auf dem Arbeitsmarkt sehr gute Perspektiven zu bieten. Es ist Anspruch, dass sowohl die Schulgebäude als auch die sächliche Ausstattung der sieben kreiseigenen Schulen modernsten pädagogischen sowie technischen Standards entsprechen.

Um allen Belangen Rechnung zu tragen, wurde wie folgt vorgegangen:

Zunächst wird anhand des bisherigen Berechnungsschlüssels ein fiktives Budget je Schule unter Berücksichtigung der Inflationsrate seit 1998 errechnet. Hiervon wird schulscharf der durchschnittliche prozentuale Anteil der EDV-Ausgaben in den Jahren 2010 bis 2020 an den investiven Gesamtausgaben in Abzug gebracht. Zum für die Schulstatistik 2020/2021 maßgeblichen Stichtag 15.10.2020 ergibt sich danach ein Gesamtbetrag der investiven Schulbudgets aller Schulen in Kreisträgerschaft (ohne IT) in Höhe von 359.951,33 €. Dies bedeutet - verglichen mit dem tatsächlichen aktuellen Gesamtbetrag (einschließlich IT) - eine Einsparung in Höhe von 8,9 % (Gesamtbetrag investive Schulbudgets 2021: 395.013,00 Euro). Die Einzelheiten der Berechnung sind **Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses** zu entnehmen.

2. Neue Berechnungsmethode für das investive Schulbudget ohne IT

Der nach vorgenannter Berechnung für die Schulbudgets ohne IT zur Verfügung stehende Gesamtbetrag in Höhe von 359.951,33 € wurde im Rahmen einer Modellrechnung auf Grundlage der Schulstatistik für das Schuljahr 2020/2021 aus März 2021 nach neuen Kriterien verteilt, welche den schulspezifischen Besonderheiten der einzelnen Schulen aus Sicht des Schulträgers besser Rechnung trägt als die herkömmliche Berechnungsweise. Im Einvernehmen mit den Schulleitungen wird vorgeschlagen, das investive Schulbudget der Schulen künftig wie folgt zu berechnen:

Der neue Berechnungsschlüssel soll sich je nach Schule aus einem Grundbetrag zzgl. einem Aufschlag (für einen zweiten Standort bzw. für eine Anzahl SuS unter 100 bzw. für gebundenen Ganztags) und einem Betrag je Schüler/-in zusammensetzen (Förderschüler: 55,00 Euro, sonstige SuS: 40,00 Euro). Bei den Berufskollegs soll sodann eine Gewichtung mit zwei Faktoren für unterschiedliche Bildungsgänge eingerechnet werden, um eine gerechtere Verteilung der Mittel unter den Berufskollegs zu erreichen; insbesondere bei den technischen Bildungsgängen ist im Vergleich zu wirtschaftlichen Bildungsgängen von höheren Bedarfen auszugehen.

Zur Ermittlung der Schülerzahlen sollen auch weiterhin die Daten der offiziellen Schulstatistik (Oktober) herangezogen werden.

Ein wesentliches Merkmal des geplanten neuen Berechnungsschlüssels liegt in der Transparenz, die es auch nicht Sachkundigen ermöglicht, die Beträge jederzeit nachvollziehen zu können.

Die Höhe des jährlichen investiven Schulbudgets ist aufgrund der Veränderung der Schülerzahlen von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Ggf. können aufgrund sinkender Schülerzahlen in der Zukunft geringere Aufwendungen entstehen.

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des ermittelten Ansatzes sollte alle zwei Jahre erfolgen.

Die Beträge staffeln sich im Einzelnen wie folgt:

1. Grundbetrag:

Förderschulen: 5.000,00 €*

Zuschlag in Höhe von 2.500,00 € für

- zweiten Standort
- Anzahl Schüler/-innen < 100
- gebundenen Ganztage.

*Bei den Förderschulen ist ein Grundbetrag notwendig, um den durchweg kleineren Systemen mit geringeren Schülerzahlen Rechnung zu tragen.

Hieraus ergeben sich Sockelbeträge wie folgt:

- Janusz-Korczak-Schule: 7.500,00 € (Anzahl SuS < 100)
- Jakob-Muth-Schule: 7.500,00 € (zweiter Standort)
- Kreisgymnasium: 2.500,00 € (gebundener Ganztage)
- Rurtal-Schule: 7.500,00 € (gebundener Ganztage).

2. Betrag je Schüler/-in:

Berufskollegs:	40,00 €*
KGH:	40,00 €
Förderschulen:	55,00 €**

*Die Schüler/-innen werden nach unterschiedlichen Bildungsgängen entweder mit dem Faktor 1,2 (ausstattungsintensive Bildungsgänge) oder mit Faktor 1,0 gewichtet.

Dies ist erforderlich, um die unterschiedlichen berufsfeldbezogenen Bedarfe zu berücksichtigen. Die Bildungsgänge mit erhöhtem Ausstattungsbedarf ergeben sich aus **Anlage 2 der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses**.

**Die höhere Pro-Kopf-Pauschale trägt den zum Teil besonderen Bedarfen der Schüler/-innen Rechnung.

Die Einzelheiten der neuen Berechnungsmethode ergeben sich aus Anlage 3 der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses.

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Jansen erteilt Dezernentin Dr. Maurer in der Sitzung des Schulausschusses das Wort zur näheren Erläuterung der Sitzungsvorlage. Die Ausschussmitglieder Reh, Sonnenschein und van den Dolder begrüßen das neue Konzept. Auch Ausschussmitglied Meyers befürwortet die Neuberechnung, verweist jedoch auf die Steigerung des Gesamtbudgets. Detailfragen zur Übertragbarkeit und zur Flexibilität der Schulen mit Blick auf zukünftige Anschaffungen beantworten Dezernentin Dr. Maurer und Verwaltungsvertre-

ter Thelen ausführlich.

Beschlussvorschlag:

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 bemisst sich das investive Schulbudget der Schulen ohne IT nach der in Anlage 3 dargestellten Berechnungsmethode. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung des ermittelten Ansatzes soll alle zwei Jahre erfolgen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0156/2021

Sonderausgaben im Bereich des zentralen IT-Budgets

Beratungsfolge:	
09.08.2021	Schulausschuss
31.08.2021	Kreisausschuss
Finanzielle Auswirkungen:	
	266.708,76 €
Leitbildrelevanz:	
	05.
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Um die zentrale IT-Grundstruktur und die IT-Ausstattung an den kreiseigenen Schulen weiterhin zu fördern und die Synergieeffekte aus dem Digitalpakt besser nutzen zu können, ist seitens der Verwaltung in Abstimmung mit den Schulleitungen beabsichtigt, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022, das investive Schulbudget in ein zentrales IT-Budget und ein „sonstiges“ Schulbudget umzuwandeln (siehe hierzu auch den vorherigen TOP).

Beim zentralen IT-Budget handelt es sich um das Budget zur Unterhaltung der IT-Grundstruktur und der vorhandenen IT-Ausstattung an den kreiseigenen Schulen, welches bisher als IT-Anteil im investiven Schulbudget enthalten war. Beim zentralen IT-Budget sollen jedoch die Planung und Bewirtschaftung durch die Stabsstelle Digitalisierung in Abstimmung mit den kreiseigenen Schulen erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die IT-Grundstruktur und Ausstattung zentral gesteuert werden und im Einklang mit den Fördermitteln aus dem Digitalpakt stehen. Weiterhin erscheint diese Umstrukturierung seitens der Verwaltung notwendig, um der Entwicklung und dem erhöhten Stellenwert der IT-Grundstrukturen und Ausstattung an den kreiseigenen Schulen der letzten Jahre gerecht zu werden.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde in Abstimmung mit den Schulen ein investiver Ansatz für die turnusmäßigen Ersatzbeschaffungen und Nachdigitalisierung sowie Kosten für Lizenzen in Höhe von 258.000,00 € ermittelt. Die Höhe des zentralen IT-Budgets steht im Einklang mit den getätigten Ausgaben der letzten Jahre im Bereich der IT-Grundstruktur und Ausstattung an den kreiseigenen Schulen.

Um darüber hinaus eine Weiterentwicklung der kreiseigenen Schulen im Bereich der IT-Ausstattung zu fördern und zu gewährleisten, wurde weiterhin in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Digitalisierung und den kreiseigenen Schulen ein Sonderbedarf an IT-Ausstattung für das Jahr 2022 ermittelt. Die gemeldeten Sonderbedarfe wurden durch die Stabsstelle Digitalisierung dahingehend geprüft, ob evtl. Bedarfe über den Digitalpakt gefördert werden können. Nach Prüfung beläuft sich die Summe der Sonderbedarfe für das Jahr 2022 auf insgesamt 266.708,76 €. In der Anlage der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses sind die benötigten Sonderbedarfe nach Schulstandorten und Art des Sonderbedarfes aufgelistet.

Fragen von Ausschussmitglied Meyers zur Bedarfsprüfung und Deckelung werden in der Sitzung des Schulausschusses von den Verwaltungsvertretern Stelten und Thelen beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Den angemeldeten Sonderbedarfen im Bereich der IT-Ausstattung der kreiseigenen Schulen für das Jahr 2022 wird entsprechend der beigefügten **Anlage** zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0173/2021

Teilfortschreibung 2021 des Rettungsdienstbedarfsplans 2020

Beratungsfolge:	
11.08.2021	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
31.08.2021	Kreisausschuss
14.09.2021	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	keine, da gebührenfinanziert
Leitbildrelevanz:	1.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg ist regelmäßig, spätestens aber nach 5 Jahren, bedarfsorientiert fortzuschreiben und zuletzt im Jahr 2020 turnusmäßig fortgeschrieben worden. Der Kreistag hat diese Fortschreibung in seiner Sitzung am 08.09.2020 beschlossen. Die nächste turnusmäßige Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes steht erst im Jahr 2024 an.

Erweiterung Telenotarzt

In der ursprünglichen Entwurfsfassung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 war vorgesehen, zur Verbesserung der notärztlichen Versorgung den bisher schon im Selfkant und in Gangelte erfolgreich eingesetzten Telenotarzt (TNA) auf das Gebiet der Kommunen Geilenkirchen, Heinsberg, Waldfeucht, Wassenberg und Erkelenz (teilweise) auszudehnen, die in diesen Bereichen eingesetzten RTW technisch entsprechend aufzurüsten und die Fahrzeuge auf die vorhandene Telenotarztzentrale in Aachen aufzuschalten. Im Rahmen der Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen als Kostenträgern konnte hinsichtlich der Ausweitung der Versorgung mit dem Telenotarzt keine Einigung erzielt werden. Obwohl sich in einem gemeinsamen „Letter of Intent“ vom 11.02.2020 die Verbände der Krankenkassen, die kommunalen Spitzenverbände, die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dafür ausgesprochen haben, das Telenotarztsystem in NRW flächendeckend zu etablieren, haben die gesetzlichen Kassen ihr Einvernehmen verweigert. Auch der Hinweis auf den von ihnen selbst unterzeichneten „Letter of Intent“ war erfolglos. Die Ausweitung des Telenotarztsystems ist aus diesem Grund zunächst zurückgestellt worden.

Beim MAGS für das Land Nordrhein-Westfalen ist inzwischen eine Steuerungsgruppe für die flächendeckende Einführung des TNA gebildet worden. Dieser Steuerungskreis hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 beschlossen, dass Kommunen oder Trägergemeinschaften, die im Rahmen der Bedarfsplanfortschreibung zur Implementierung zusätzlicher Notarztstandorte gezwungen wären, in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe das Telenotarztsystem umsetzen können. Interessenten sollen sich im Rahmen von Trägergemeinschaften auf bereits vorhandene oder im Aufbau befindliche Telenotarztzentralen aufschalten. Dies entspricht vollumfänglich der hier bereits im letzten Jahr beabsichtigten Vorgehensweise.

Da sowohl das Ministerium als auch der Steuerungskreis an einer flächendeckenden Einführung des Telenotarztes festhalten und die notärztliche Versorgung im Kreis unverändert verbesserungswürdig ist, soll nunmehr der Rettungsdienstbedarfsplan hinsichtlich der Ausweitung des TNA vorzeitig fortgeschrieben werden.

Verwaltung der RD HS gGmbH

Mit der Gründung der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH (RD HS) im Jahre 2011 hat die neugegründete gGmbH für ihre Verwaltung (Geschäftsführung, Personalverwaltung, Leistungsabrechnung, etc.) Räumlichkeiten in Heinsberg angemietet und bezogen. Die angemieteten Räumlichkeiten waren zu Beginn für die Vorhaltung von 13 Arbeitsplätzen ausgelegt. Seit ihrer Gründung ist die RD HS und mit ihr die Verwaltung beständig gewachsen. Die Zahl der notwendigen Arbeitsplätze in der Verwaltung der RD HS ist inzwischen mit 29 mehr als doppelt so groß wie bei Gründung der gGmbH. In den vorhandenen Räumlichkeiten ist die Vorhaltung einer solchen Zahl von Arbeitsplätzen gar nicht möglich, so dass die Mitarbeiter der Verwaltung der RD HS inzwischen über mehrere Standorte im Kreis verteilt (u.a. auch im Feuer- schutzzentrum des Kreises Heinsberg in Erkelenz) ihren Dienst verrichten müssen. Die Verteilung der Mitarbeiter auf mehrere Standorte ist nicht effizient und damit unwirtschaftlich. Der bestehende Mietvertrag der RD HS für die Räumlichkeiten in Heinsberg läuft zum 31.10.2021 aus. Ab dem 01.11.2021 sind die Räumlichkeiten durch den Kreis mit dem Ziel einer späteren Selbstnutzung angemietet. Bis zur Schaffung einer dauerhaften Lösung für die Verwaltung der RD HS sind die Räume an die RD HS untervermietet. Die unwirtschaftliche Situation der Verteilung der Verwaltungsmitarbeiter der RD HS auf mehrere Standorte besteht unverändert fort.

Es ist beabsichtigt, im Zuge der Errichtung eines neuen zentralen Standortes für Krankentransportwagen (KTW) in Hückelhoven ebenfalls die gesamte Verwaltung der RD HS gGmbH in Hückelhoven anzusiedeln.

Die Kostenträger vertreten diesbezüglich die umstrittene Auffassung, die Errichtung einer neuen Verwaltung müsse als kostenbildende Maßnahme ihren Niederschlag im Rettungsdienstbedarfsplan finden. Da der Neubau der Verwaltung – anders als die Errichtung der zentralen KTW-Wache – bislang nicht in den Rettungsdienstbedarfsplan aufgenommen worden ist, soll der Rettungsdienstbedarfsplan auch in diesem Punkt vorzeitig fortgeschrieben werden.

Die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen beigefügt. Das für die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes nach § 12 RettG vorgesehene Beteiligungsverfahren ist inzwischen eingeleitet worden, aber noch nicht abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Erzielung des Einvernehmens mit den Kostenträgern wird der vorzeitigen Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2020 zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung mit dem Telenotarzt (TNA) sowie der Errichtung einer neuen Verwaltung für die RD HS gGmbH im Rahmen der Errichtung einer zentralen KTW-Poolwache in Hückelhoven zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0171/2021

Einrichtung einer Fachberatungsstelle zur Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
10.08.2021	Jugendhilfeausschuss
31.08.2021	Kreisausschuss
14.09.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	1 und 2
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen ist ein bedeutsames Vorhaben, welches vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) gefördert wird. Das Landeskabinett hat im Dezember 2020 ein umfangreiches Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt beschlossen. In diesem ist auch der Ausbau der spezialisierten Beratung verankert.

Ziel ist es, die spezialisierten Beratungsangebote und -strukturen flächendeckend auszubauen und zu stärken, um Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Um dieses Ziel erreichen zu können, hat das MKFFI NRW ein entsprechendes Förderprogramm geschaffen.

Bereits im Jahr 2019 hatten sich die Jugendämter im Kreis Heinsberg im Rahmen des Modellprojekts „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“ des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) auf den Weg gemacht, um eine Fachberatung im Kreis Heinsberg zu installieren. Der JHA des Kreisjugendamtes fasste in seiner Sitzung am 07.10.2019 einen entsprechenden Beschluss. Seinerzeit zeigte der DKSB Erkelenz Interesse und bewarb sich auf das Modellprojekt. Leider blieb diese Bewerbung aber erfolglos, so dass die Planung fortgesetzt werden musste.

Die fünf Jugendämter im Kreis Heinsberg sind sich nach wie vor einig, dass sie gemeinsam eine Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt im Kreis Heinsberg installieren wollen. Dies soll nun durch Unterstützung des MKFFI NRW umgesetzt werden.

Es wird auf die Niederschriften über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vom 11.03.2021 sowie 18.05.2021 verwiesen.

Das Förderprogramm sieht vor, dass interessierte und geeignete freie Träger ihrerseits in einem vorgelagerten Verfahren gegenüber dem Land ihr Interesse bekunden. Im Antragsverfahren ist nachzuweisen, dass das vom Träger geplante Beratungsangebot Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung ist. Dies ist durch Beschluss des jeweiligen Jugendhilfeausschusses darzulegen. Die Beteiligung an einem öffentlichen Vergabeverfahren ist nicht erforderlich.

Nachdem beim MKFFI NRW fünf freie Träger der Jugendhilfe ihr Interesse bekundet haben, sind die drei freien Träger aus dem Kreis Heinsberg für das Verfahren zugelassen worden (AWO, Caritas, DKSB Erkelenz). Zwischen diesen und den fünf Jugendämtern findet bereits ein intensiver Austausch zur Erarbeitung eines geeigneten Konzeptes statt.

Die aktuelle Planung sieht vor, mit allen drei freien Trägern eine gemeinsame Beratungsstelle mit drei Standorten (Heinsberg, Geilenkirchen, Erkelenz) aufzubauen. Nach erster Berechnung halten alle Beteiligten einen Personalumfang von insgesamt 6 VZÄ für erforderlich.

Das MKFFI NRW hat per E-Mail vom 13.07.2021 mitgeteilt, dass eine Förderung von 3 VZÄ in Höhe von 80 % für den Kreis Heinsberg vorgesehen ist. Die offenen Personalkosten sowie die Sachkosten wären demnach durch die beteiligten Jugendämter aufzubringen.

Nach ausführlicher Erläuterung des aktuellen Sachstandes in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses durch stellvertretenden Amtsleiter Siebmanns wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den anderen Jugendämtern im Kreis Heinsberg einen Kooperationsvertrag mit einem oder mehreren freien Trägern der Jugendhilfe zu schließen. Der Vertrag zielt darauf ab, eine spezialisierte Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg einzurichten. Das Beratungsangebot ist in die örtliche Jugendhilfeplanung einzubeziehen. Der Auftrag beinhaltet die verbindliche Zusage der Übernahme der ungedeckten Personal- und Sachkosten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0172/2021

Entfristung der Beschäftigungsverhältnisse der Schulsozialarbeiter/innen an kreiseigenen Schulen**Beratungsfolge:**

10.08.2021	Jugendhilfeausschuss
31.08.2021	Kreisausschuss
14.09.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

1. und 2.

Inklusionsrelevanz:

ja

Die Historie ist in der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 08.09.2020 ausführlich dargestellt. Dieser ist zu entnehmen, dass das Land (ab 2021 in Zuständigkeit des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB)) mit Eigenbeteiligung der Kommunen über ein Landesprogramm – ehemals „Soziale Arbeit an Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ – Beschäftigungsverhältnisse für Schulsozialarbeiter/innen finanziert. Im Kreis Heinsberg wurden die hierunter fallenden Teile der Schulsozialarbeit zu 60 % durch das Land und zu 40 % aus Kreismitteln finanziert.

In den Jahren 2015 bis 2021 wurden vom Land die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Schulsozialarbeit immer für einen begrenzten Förderzeitraum von einem bis maximal zwei Jahren bewilligt. Dies hat dazu geführt, dass die in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte analog zu den Bewilligungszeiträumen der Fördermittel befristete Arbeitsverträge erhalten haben. In seiner Sitzung am 08.09.2020 hat der Kreistag beschlossen, für 2021 und 2022 Kreismittel zur Finanzierung für die befristet eingerichteten Schulsozialarbeiterstellen an kreiseigenen Schulen zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend sind die Verträge dieser Fachkräfte (mit einer Ausnahme, vgl. Tabelle) bis zum 31.12.2022 befristet.

Beim Kreisjugendamt sind für diesen Bereich der Schulsozialarbeit derzeit fünf sozialpädagogische Fachkräfte mit einem Stellenanteil von insgesamt 3,9 VZÄ wie folgt an kreiseigenen Schulen tätig:

Schule	Stellenanteil Schulsozialarbeit	Befristung
Rurtalschule	0,4	31.12.2021
Berufskolleg EST GK	0,75	31.12.2022
Kreisgymnasium Heinsberg	0,75	31.12.2022
Berufskolleg Erkelenz	1,0	31.12.2022
Berufskolleg Wirtschaft GK	1,0	31.12.2022

Die Landesmittel werden nach Kabinettsbeschluss vom September 2020 in bisheriger Höhe von 47,7 Mio. € dauerhaft zur Verfügung gestellt. Mit ihrer Entscheidung zur dauerhaften Finanzierung der sozialen Arbeit an Schulen hat die Landesregierung zugesagt, dass damit auch die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in gemeinsamer Verantwortung des MSB und des MKFFI erfolgen wird.

Nicht zuletzt mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie hat Herr Landrat Pusch – vorbehaltlich der Entscheidungen der politischen Gremien des Kreises Heinsberg – entschieden, die Beschäftigungsverhältnisse der aufgeführten sozialpädagogischen Fachkräfte über die vorgenannten Befristungen hinaus unbefristet fortzuführen.

Es besteht unter allen Fachleuten - auch institutionsübergreifend - Einigkeit darüber, dass heute nicht mehr auf Schulsozialarbeit verzichtet werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und notwendig, die vorhandenen Fachkräfte zu binden, um durch die Konstanz in der Personalplanung auch die Qualität der Arbeit zu sichern. Die Entfristung der Arbeitsverträge erscheint als effektives Mittel, um einer möglichen Fluktuation entgegenzuwirken. Besonders in Zeiten des Fachkräftemangels ist die Bindung guten Personals wichtig. Als familienfreundlicher Arbeitgeber fühlt sich der Kreis Heinsberg aber auch verpflichtet, seinen Beschäftigten berufliche und finanzielle Sicherheit zu geben.

Beschlussvorschlag:

Der Entfristung der vorgenannten Beschäftigungsverhältnisse wird zugestimmt. Der Kreis Heinsberg stellt Kreismittel zur Finanzierung der bisher befristet eingerichteten Stellen für Schulsozialarbeiter/innen an kreiseigenen Schulen in dem Umfang zur Verfügung, dass die Beschäftigungsverhältnisse mit diesen unbefristet fortgeführt werden können.

Soweit die Möglichkeit der Beantragung einer Landesförderung besteht, wird der Kreis hiervon vorrangig Gebrauch machen und lediglich den auf ihn entfallenden kommunalen Anteil ergänzen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0167/2021

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 5 GeschO vom 16.07.2021
betreffend " Elternbeitragsatzung"

Beratungsfolge:

10.08.2021	Jugendhilfeausschuss
31.08.2021	Kreisausschuss
14.09.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

1. und 2.

Inklusionsrelevanz:

nein

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.08.2021 als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.07.2021 verwiesen.

Dezernentin Dr. Maurer erläutert in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses ausführlich die Sach- und Rechtslage und verweist dabei u. a. auf das Ziel der Vorschriften zur Elternbeitragsbemessung, die Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen, sowie die einheitliche Verfahrensweise im Kreis Heinsberg und darüber hinaus.

Es besteht Einigkeit, dass den besonderen Umständen leistungsschwacher Familien durch die Heraufsetzung der Grenze für die Heranziehung zu Elternbeiträgen durch den Kreistag ab Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 hinlänglich Rechnung getragen ist.

Nach lebhafter Diskussion wird der Antrag im Jugendhilfeausschuss mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

Die Elternbeitragsatzung wird dahingehend geändert, dass Krankengeld nicht mehr als Einkommen berücksichtigt wird.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0185/2021

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Finanzielle Unterstützung für medizinische Masken für Schüler*innen"

Beratungsfolge:

31.08.2021	Kreisausschuss
------------	----------------

14.09.2021	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Finanzielle Unterstützung für medizinische Masken für Schüler*innen“ vom 17.08.2021 verwiesen.

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Fraktionen im Kreistag z. K.

17.08.2021

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung im Kreisausschuss am 31.8.21 und im Kreistag am 14.9.21

Finanzielle Unterstützung für medizinische Masken für Schüler*innen

Sehr geehrter Herr Pusch,

infolge der Corona Pandemie sind Schüler*innen derzeit verpflichtet, medizinische Masken oder FFP2-Masken in der Schule zu tragen, um das Ansteckungsrisiko durch Covid-19 zu minimieren. Die Kosten dafür müssen von den Eltern getragen werden. Für Eltern insbesondere mit mehreren schulpflichtigen Kindern und ggf. niedrigem Einkommen, beispielsweise Arbeitslosengeld II Empfänger*innen, führt das zu finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Sozialleistungen nicht abgedeckt sind.

So sind medizinische Masken Einwegmasken und müssen für einen sicheren Schutz täglich gewechselt werden. FFP2-Masken können bei entsprechender Handhabung zwar mehrfach getragen werden, sind aber in der Anschaffung mit deutlich höheren Kosten verbunden. Sind die Schüler*innen im Rahmen einer Ganztagsbetreuung über den Unterricht hinaus in der Schule, werden zudem mehrere Masken benötigt.

In der Praxis zeigt sich nicht nur bei Schüler*innen, dass Masken nicht immer regelmäßig gewechselt werden, was sich negativ auf den Infektionsschutz auswirkt. Dem kann mit dem erleichterten Zugang zu Masken entgegengewirkt werden. Die Einmalzahlung vom Mai an die betroffene Personengruppe reicht nur für eine begrenzte Zeit, daher ist ein neuer Zuschuss erforderlich.

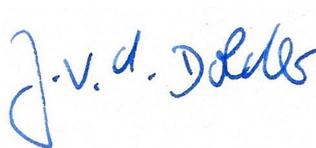
Daher beantragen wir, Folgendes zu beraten und zu beschließen:

1. Der Kreis stellt kurzfristig zusätzliche Mittel für die Beschaffung von Masken für Sozialleistungsempfänger*innen (Leistungen nach SGB II und SGB XII) zur Verfügung. Die Verwaltung wird damit beauftragt, zu prüfen, wie die Leistung schnell und unbürokratisch dem betroffenen Personenkreis zur Verfügung gestellt werden kann (zum Beispiel in finanzieller Form, als Sachleistung oder als Gutschein, der in Geschäften oder Apotheken im Kreis Heinsberg eingelöst werden kann).
2. Der Kreis setzt sich beim Landkreistag und beim Gesundheitsministerium NRW für eine Kostenerstattung durch Landes- und Bundeszuschüsse für die Beschaffung von Masken für diese Personengruppe ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabrina Grübener
Kreistagsabgeordnete



Jörg van den Dolder
Fraktionsvorsitzender



Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete